

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 7 (1927-1928)
Heft: 11

Artikel: Eine Ordensdebatte vor 78 Jahren im Grossen Rat des Kantons Bern
Autor: Weiss, Theodor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-156446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Ordensdebatte vor 78 Jahren im Großen Rate des Kantons Bern.

Von Theodor Weiß, Lausanne/Zürich.

Schon die „Verfassung für die Republik Bern“ vom 6. Juli 1831 hatte bestimmt (§ 10): „Kein Glied des Großen Rates und kein Beamter des Staates darf von einer fremden Macht eine Pension, einen Titel oder einen Orden annehmen.“ Bei der Verfassungsänderung von 1846 lautete der der Vorberatungskommission vorgelegte Entwurf (§ 17) wörtlich gleich mit dem Zusatz, daß nicht nur Beamte, sondern auch Angestellte unter die Bestimmung fielen. Aus der Beratung der Vorberatungskommission¹⁾ ging dann die Fassung hervor, daß an Stelle einer „fremden Macht“ der Ausdruck „von einem andern Staate“ trat und daß das Verbot auch auf die Annahme von Geschenken ausgedehnt wurde. Ochsenbein hatte die Bestimmung, als Berichterstatter, kurz damit begründet, der Große Rat dürfe keine Elemente in sich tragen, „welche in eint oder anderer Beziehung vom Auslande abhängig sind“; das gelte auch für die Beamten; „beides liegt im Interesse des Vaterlandes“. Ein weitergehender Antrag (Weingart): es seien ferner vom Großen Rate und von Behörden alle die ausgeschlossen, welche sich in fremden Kriegsdiensten befunden hätten, wurde besonders auf die Widerlegung Ochsenbeins hin: es liege noch eine gültige Kapitulation mit Neapel vor; auch seien die fremden Kriegsdienste eine gute Schulung für schweizerische Militärs, verworfen. Im Plenum des Verfassungsrates²⁾ wurde die so vereinigte Bestimmung ohne Diskussion aufgenommen, die also (als § 16) nun lautete:

„Kein Mitglied des Großen Rates und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem andern Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen.“

Sie stand unter dem Titel „Staatsbehörden“, Abschnitt „Allgemeine Grundsätze“.

Laut § 20 der Staatsverfassung vom 13. Februar 1846 waren sodann als unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rates erklärt: „alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden [also Beamtenausschluß], und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate“.

Diese Bestimmungen waren es, welche im Sommer 1850 zu einer erregten Debatte im Großen Rate Anlaß gaben.

* * *

¹⁾ Tagblatt des Verf.-Rates Nr. 17, S. 14 f.

²⁾ Tagblatt Nr. 51, S. 14.

Als die vierjährige Amts dauer des aus der Verfassungsänderung von 1846 hervorgegangenen liberal-radikalen Großen Rates zu Ende ging, führte das gewaltige Ringen der Parteien zum Siege der bisherigen Opposition, bestehend aus den Patriziern der Stadt Bern, Konservativen zu Stadt und Land und den Ultramontanen im Jura, und als Anhänger einer kleinen Gruppe gemäßigter Liberalen; die nunmehrige Mehrheit der „Schwarzen“ zählte ca. 117 Stimmen gegen ca. 101 „Weisse“. Alle wichtigen Stellen im Bureau wurden mit Konservativen besetzt und der gesamte Regierungsrat aus solchen bestellt; es war der Sturz des „Freischarenregiments“, an dessen Spitze seit 1849 Stämpfli gestanden hatte. Nur einer der Ständerats sessel konnte von den Liberalen gerettet werden.

Nun waren in den Wahlen vom 5. Mai von konservativer Seite u. a. gewählt worden:

- im Wahlkreis Bolligen: August v. Gonzenbach, gew. eidg. Staatschreiber, Inhaber von fünf Orden;
- im Wahlkreis Gurzelen: Anton Friedrich v. Graffenried, Gemeindepräsident zu Burgistein, Bezüger einer englischen Pension;
- im Wahlkreis Courtemaiche: Abbé Belet, Ehrenkämmerer des Papstes.

Die Regierung — es war noch die alte freisinnige — vertrat in ihrem Bericht bei allen drei Gewählten die Auffassung, der Besitz des Titels, der Orden, der Pension führe zur Unvereinbarkeit mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rates. Hierüber entspannen sich am 5. und 6. Juni große und zum Teil leidenschaftliche Diskussionen.

Zuerst (5. Juni) kam der Fall Belet zur Sprache.³⁾ Hierbei standen sowohl § 16 als auch § 20 der Verfassung in Frage: § 16 insofern, als zu entscheiden war, ob es sich um „Annahme“ eines Titels seitens eines „anderen Staates“ handle, § 20 deshalb, weil es sich fragte, ob ein „Dienstverhältnis in einem fremden Staate“ vorliege.

Abbé Belet — der bei den durch die beabsichtigte Einführung der Badener Konferenz-Artikel im Kanton Bern (1834 und 1835) entstandenen Wirren kompromittiert gewesen, 1836 indessen vom Obergericht von der Anklage wegen Hochverrats (Trennungsbestreben) freigesprochen worden war, immerhin unter Auflösung eines Teiles der Kosten — nahm in einer Broschüre den Standpunkt ein, es handle sich um einen reinen Ehrentitel, verliehen vom Papste in seiner rein geistlichen Stellung als Oberhaupt der (katholischen) Christenheit. Er erklärte im Laufe der Verhandlungen auch ausdrücklich, er werde während seiner Amts dauer auf den Titel verzichten. Mit dem Titel war das Tragen der violetten Soutane verbunden. Ausgestellt war die Ernennungsurkunde in italienischer Sprache vom „prefetto“ des hl. päpstlichen Palastes; die Ernennung war als „grazioso tratto di sovrana Pontificia considerazione“ bezeichnet.

³⁾ Tagblatt des Großen Rates 1850, S. 676—694.

Die Gegner der Zulassung dieses „päpstlichen Ehrenkämmerers“ zum Grossen Rate vertraten nun die Auffassung, soweit § 16 der Verfassung anbelangend, es handle sich nicht um eine rein geistliche Würde, oder einen rein geistlichen Titel: gegen eine solche Annahme spräche die Ausstellung der Ernennungsurkunde durch den Verwalter des Hofpalastes in italienischer (nicht lateinischer) Sprache. So namentlich Niggeler, Büzberger und Stämpfli, welch letzterer zudem darauf hinwies, das Kirchenrecht kenne die Stelle eines „Kämmerers“ nicht. Gegenüber der Einwendung, es sei nur die „Annahme“ eines Titels u. s. w. verboten, hier habe aber die Verleihung lange vor der Wahl zum Grossrat stattgefunden, replizierten die Gegner der Zulassung, es sei nicht bloß die Annahme verboten, sondern überhaupt das Tragen und Führen von Orden und Titeln; andernfalls könnte das Verbot umgangen werden durch Austritt aus dem Rate bei Annahme und nachherige Wiederwahl. Es müsse auf den Zweck, Sinn und Geist der Bestimmung abgestellt werden: Ausschluss jedes fremden Einflusses. So Regierungsrat Dr. J. U. Lehmann und namentlich Troxler (Arzt in Courtelary):

„Glauben Sie, Herr Präsident, meine Herren! glauben Sie, daß damit die Republik der Pension, dem Titel, dem Orden, dem Geschenk an sich oder gar „einem grünen oder roten Seidenbändchen“ den Krieg machen wolle? Glauben Sie es im Ernst? Nein, gewiß nicht! Kein Mitglied unserer Behörden darf sie „annehmen“. — Hintenher, fügte einer der Sprecher bei. Welches, Herr Präsident, meine Herren! welches ist das „hintenher“, welches das „vorher“ dieser unschuldigen Seidenbändchen, Titel und Orden? Welches sind die Vorgänge und Anlässe, welches der Grund zur Erteilung derselben, welches, meine Herren, sind die Folgen, der Zweck derselben? — Vor gehen Dienste, Dienstleistungen, Verdienste um die Sache des Geberts, dessen Interesse durch den Empfänger gefördert worden; vor geht ein Eingehen und Verständnis in die Forderungen eines Mächtigen, eines Machthabers, eines Fürsten, eines Nichtrepublikaners. Nach gehen Dank und Verpflichtung für die Ehre und Aufmerksamkeit des wohlwollenden Geberts, Dank und Verpflichtung. Ja, meine Herren, der Empfänger ist zu Dank verpflichtet. Zu Dank verpflichtet durch was? durch Pension, Titel, Orden oder Geschenk. Durch in Abhängigkeit stellende Lohnung, durch Aufmunterungen und Aufreizung mittelst Titel, Orden, durch ein freundschaftlich dargereichtes Geschenk. Man gibt etwas: Da hast Du was, wenn wieder Gelegenheit ist, kriegst Du mehr. Herr Präsident, meine Herren! Der Artikel 16 sagt offenbar nichts anderes als: „Kein Mitglied des Grossen Rates und kein Beamter und Angestellter des Staates darf mit einem andern Staat in Abhängigkeit oder Verbindlichkeit stehen.“ Das Land will durchaus freie und selbständige Vertreter, es will unabhängige, keine einem fremden Staate zu Dank verpflichteten Vertreter. Herr Präsident, meine Herren! Das Volk ist so eifersüchtig auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit seiner Berufenen, daß es nicht nur keine Verbrüderung und Verschwägerung mit ausländischen Interessen will, sondern sogar in den Behörden die Kollision des Bürgers in Staats- und Verwandtschaftssachen verhütet.

... Nein, Herr Präsident, meine Herren! das Volk will keine Vertreter, die eine fremde Sache geheiratet, die mit fremden Interessen geliebäugelt haben, das Volk will freie, unabhängige Männer, es will ebensowenig Männer, die den Russen oder Österreicher, den Kirchenfürsten oder Preußenkönig im Busen tragen, als solche, die uns die Müze der roten Republik auf den Kopf setzen möchten..."

Aber auch § 20 wurde von dieser Seite als anwendbar erklärt: Belet sei „abhängiger Diener des Papstes“ (G h g a x, Handelsmann, in Bleienbach), er müsse auf Ruf des Papstes sich nach Rom begeben (K n o b e l, Arzt in Nidau), ein Dienstverhältnis zum Papste, zum Souverän des Kirchenstaates, liege vor (N i g g e l e r, B ü z b e r g e r, S t ä m p f l i). Das enfant terrible der radikalen Partei: Beutler (Heimenschwand), sprach vom Versuch der Einschmuggelung „römisch-päpstlicher Gier“. S ch l ä p p i (Wilderswil) warf der früheren Opposition, die die Radikalen unter Stämpfli als „Nassauer“ und „Auslandspartei“ angegriffen hatte, den Ball zurück mit dem Vorwurf einer „neuen Auslands-Partei“. G i g o n, Fürsprecher in St. Immer, stellte den ganz unmöglichen Antrag auf Kassation der Wahl; B ü z b e r g e r änderte ihn ab in den vom Standpunkt der Gegner der Zulassung aus einzig richtigen der Erklärung der Unvereinbarkeit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rates mit derjenigen eines päpstlichen Kämmerers.

Die Befürworter der Zulassung legten zunächst § 16 dahin aus, der klare Wortlaut spreche nur vom „annehmen“ von Orden u. s. w., nicht vom „besitzen“; wo aber der Wortlaut klar sei, dürfe nicht eine darüber hinausgehende Auslegung nach „Sinn und Geist“ erfolgen (A u b r y, a. Reg.-Rat, Bern; B l ö s c h, M o r e a u, Fürsprecher, Delsberg). So dann suchten sie zu zeigen, daß der Titel ein rein geistlicher, vom Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche und somit auch als geistlichem Oberhirten der Katholiken im Jura verliehener sei (M o s c h a r d, Gerichtspräsident in Münster; A u b r y, B l ö s c h). Gestützt hierauf verneinte insbesondere B l ö s c h die von ihm als heikel bezeichnete Frage, ob nicht § 20 anwendbar sei. Blösch führte zudem verschiedene Präzedenzfälle auch aus den Jahren seit 1846 an; eventuell meinte er, Belet solle zwischen den beiden Stellen wählen. Er glaubte auch die Analogie der Verleihung des Doktorhutes herbeiziehen zu dürfen, wogegen aber B ü z b e r g e r bemerkte, dieser werde nicht von einem fremden Staate verliehen. Blösch wollte auch grundsätzlich die „mildere“ Auslegung vertreten, zumal es sich um „eines der delikatesten Verhältnisse der katholischen Kirche“ handle. M o r e a u betonte besonders, es könne sich nicht um eine Unvereinbarkeitsbestimmung handeln.

Die von Blösch als Eventuallösung angedeutete Wahl wurde auch von W. F e l l e n b e r g (Hofwil) empfohlen.

Es wurde zweimal abgestimmt: zuerst über den Antrag der Kommission, Zulassung des Belet; Ergebnis: 101 ja, 118 nein; dann über den Antrag Büzberger: Unvereinbarkeitserklärung: dieser wurde mit 129 gegen 75 Stimmen angenommen.

Belet brachte in der Folge eine Erklärung bei, daß er den Titel nicht mehr führe, worauf er vom Grossen Rate zugelassen wurde.

* * *

August v. Gonzenbach war Ritter des niederländischen Löwenordens, des badischen Bähringer-Löwenordens, Kommandeur des Ordens von St. Moritz und Lazarus, des Ordens der württembergischen Krone, Offizier der Ehrenlegion.⁴⁾

Von v. Gonzenbach lag eine Erklärung vor, auch an seine Wähler gerichtet, er werde die Orden nicht tragen, solange er Mitglied des Grossen Rates sei.

Der Bericht der Regierung ging auch hier dahin, der Besitz der fünf Orden sei mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates nach § 16 der Staatsverfassung unvereinbar.⁵⁾

Dieser Standpunkt wurde von den Rednern der Opposition verfochten, wobei sie wiederum, wie Tags zuvor, den Besitz, nicht die Annahme des Ordens als das wesentliche hinstellten: Möschard, Karlen von der Mühlmatt, Karlen/Diemtigen, mit Berufung auf das Votum Ochsenbein im Verfassungsrat 1846:

„Herr Gonzenbach sagt nämlich in seiner Erklärung an die Wähler: „Eine solche Beschuldigung ist aber meiner Ansicht nach diejenige, als könnte ein Schweizer, durch ein grünes oder rotes Seidenbändchen, mit einem fremden Staate enger verknüpft werden, als die tausend Bande der Natur ihn an sein Vaterland fesseln. Ein Schweizer, der eine solche Beschuldigung gegen einen seiner Landsleute ausspricht, versündigt sich nicht nur an dem Betreffenden, sondern an dem Vaterland, das er durch einen derartigen Zweifel entheiligt, und an sich selbst, indem er sich dadurch zu elender Verleumdung erniedrigt.“ — Herr Präsident, meine Herren! Ich finde, das sei kein Kompliment für diejenigen Mitglieder des Grossen Rates, welche von solchen Orden nichts wissen wollen. Herr Gonzenbach mag in solchen Dingen seine eigene Meinung haben, aber er lasse sie auch Andern, wenn Einer eine andere Überzeugung hat. Wenigstens ich lasse mich deswegen nicht gerne einen elenden Verleumder nennen, und es nimmt mich wunder, was meine Wähler dazu sagen würden, wenn ich einen solchen Vorwurf auf mich nehme.“...

Karrer (Regierungsstatthalter, Trachselwald), Karlen/Erlenbach (die Wortauslegung des § 16 hinsichtlich „Annahme“ sei Haarspaltereи),

⁴⁾ Personalien nach F. W. v. Müllinen im Anzeiger f. schweiz. Geschichte 18 (1887), 343: Geboren in St. Gallen 16. Mai 1808, gebildet im Institut von Höswil und in St. Gallen, stud. jur. in Basel und Jena, 1831 Dr. jur., 1833 Staatsanwalt in St. Gallen, Mitglied des (st. gall.) Grossen Rates, zweiter St. Galler Gesandter an der Tagsatzung, eidg. Staatschreiber (= Vizekanzler) bis 1847, Mitglied des bern. Grossen Rates 1850—1875, des Nationalrates 1854—1875. Dr. phil. h. c. der Universität Basel 1885. Mitglied der Allgem. geschichtsforschenden Gesellschaft, Präsident des Histor. Vereins des Kantons Bern. Verfasser von sehr vielen historischen und politischen Abhandlungen und kleineren Schriften. Feinsinniger Nekrolog von Hilth in seinem Polit. Jahrbuch III (1888), 884 ff.

⁵⁾ Verhandlungen: Tagblatt des Grossen Rates, S. 695—708.

Weingart (man solle nicht zweien Herren dienen), Geller (Regierungsstatthalter, Signau: der Besitz der Orden bringe Gegenverbindlichkeiten und Rücksichten mit sich), J. U. Lehmann (Annahme umfasse den Besitz). Im obersteg fand:

„Es ist nun auch von Herrn Gonzenbach behauptet worden, daß grüne oder blaue Seidenbändchen sei kaum in Betracht zu ziehen. Die Sache erscheint aber so: entweder ist das Tragen dieser seidenen Bändchen eine Lächerlichkeit, die man keinem Verständigen zutrauen sollte, oder dann hat eben dieses grüne oder blaue Seidenbändchen seine Bedeutung. Wenn das erste der Fall ist, dann soll es Herrn Gonzenbach keine Mühe machen, dieselben zurückzuschicken. Aber diese Bändchen haben eben ihre Bedeutung, sonst sehe ich nicht ein, wie man einen solchen Wert darauf setzen möchte.“...

Die Tagsatzung habe gefunden, v. Gonzenbach stehe in solchen Beziehungen zum Ausland, daß es nicht mehr angemessen erscheine, ihn länger an der Staatschreiberstelle zu belassen. Die Bundesverfassung, die in Art. 12 die Annahme verbot und in Abs. II die Rechtsstellung der schon im Besitz befindlichen regelte (wie der jetzige Art. 12), sei für die Auslegung der Kantonsverfassung nicht maßgebend. Als das bedeutendste der oppositionellen Voten sei das von Stämpfli wiedergegeben:

„Die vorliegende Frage ist entscheidend für alle ähnlichen Verhältnisse, namentlich für Ordensverhältnisse, die man nicht genau kennt. Ich bin insoweit mit der Erklärung des Herrn Gonzenbach an seine Wähler einverstanden, daß ein grünes oder rotes seidenes Bändchen und allfällig noch ein Kreuzchen daran, nicht viel zu sagen habe. Aber auf dieses äußere Zeichen kommt es auch nicht viel an, sondern man muß eben wissen, was die Statuten dieses oder jenes Ordens mit sich bringen. Denn jeder Orden in Europa hat seine Statuten und in denselben ist festgesetzt, welche Rechte und Pflichten die Mitglieder haben. Es gibt verschiedene Klassen derselben. Es gibt auch Zivilorden, wie wirkliche und Ehrenmitglieder. Und es ist nicht außer Acht zu lassen, daß mit den meisten Orden Vorteile verbunden sind; ja bei der größten Zahl derselben gibt es materielle Vorteile, Pensionen oder sonstige Vorrechte, namentlich bei wirklichen Mitgliedern. Aber sie haben auch gewisse sogenannte Ehrenrechte. Wenn ein solches Mitglied in einen fremden Staat kommt, so genießt es Ehrenvorrechte. Deswegen sage ich, man muß die Statuten dieser Orden kennen, um die Verhältnisse ihrer Mitglieder zu beurteilen, und in diesem Falle muß man ganz besonders die Statuten kennen des großherzoglich-badischen Zähringerordens, des Ordens der württembergischen Krone, des St. Moritz- und Lazarusordens von Sardinien, der Ehrenlegion in Frankreich u. s. w. Diese kennen wir aber eben nicht. Auch ich kenne sie nicht, ich gestehe es; aber einzelne Verhältnisse derselben kenne ich, die mich bestimmen, in dieser Frage, ob Herr Gonzenbach hier sitzen dürfe oder nicht. Was zunächst die beiden Orden der französischen Ehrenlegion und des badischen Zähringerordens betrifft, so sind diese nicht nur Orden an sich und ohne

Verpflichtung, sondern sie verleihen einen Ordenstitel. Denn als Insigne des Ordens wird dem Mitgliede das Ritterkreuz gegeben und in Folge dessen tragen alle Ordensmitglieder den Titel „Ritter“, nehmen also eine Stellung ein, die einem Adelstitel entspricht und nehmen einen Adelstitel selbst an. Das ist in allen Lehrbüchern des Staatsrechtes anerkannt. Ebenso verleiht auch der Lazarusorden einen Titel, und ich erlaube mir darüber folgendes Nähere anzuführen: (Verliest eine Stelle aus einer Statistik, woraus hervorgeht, daß dieser Orden im Jahre 1434 zu Ehren des Herrn Amadeus und Lazarus vom ersten Herzog von Sardinien gestiftet wurde und sehr wohlhabend ist.) Ich glaube nun zwar, daß Herr Gonzenbach nur Ehrenmitglied sei; allein wenn er auch nur Ehrenmitglied ist und zu Sardinien in irgend ein Verhältnis tritt, so gibt ihm dieser Ehrentitel Vorteile und materiellen Genuss. Das Letzte und Schlagendste aber ist der Orden vom König von Württemberg, den Herr Gonzenbach erhalten hat. Herr Gonzenbach nennt ihn den Orden der württembergischen Krone. Wenn wir untersuchen, wie es sich damit verhalte, so finden wir auch hier Auskunft. Am 6. November 1806 wurde in Württemberg der Zivilverdienstorden von König Friedrich gestiftet. Im Jahre 1816 wurde dieser Orden mit demjenigen der württembergischen Krone vereinigt, welchen König Wilhelm gestiftet hatte. Es waren dies also früher zwei getrennte Orden, nämlich bis 1816 der sogenannte Zivilverdienstorden, der mit demjenigen der württembergischen Krone verschmolzt wurde. Nun ist in der Statistik wieder ausgesprochen, daß der Zivilverdienstorden den persönlichen Adel verleiht. Wenn sich dieses nun aus einer solchen Statistik ergibt und wir derselben Glauben beymessen können, so steht fest, daß Herr Gonzenbach persönlich geadelt ist, daß er ein württembergischer Adeliger ist. Dieses dehnt sich zwar nicht auf seine Kinder aus, aber er persönlich genießt alle Vorrechte, welche der Zivilverdienstorden den württembergischen Adeligen verleiht. Wenn das nun richtig ist, daß, wenn er nach Württemberg kommt, dort alle Vorrechte eines Adeligen hat, so kann man dann nicht zugeben, daß er nur ein seidenes Bändchen trage und vielleicht ein Kreuzchen daran, an dem nichts weiter gelegen sei. Das ist bei mir nicht entscheidend, wenn er auch erklärt, seine Orden nicht tragen zu wollen, sondern das ist entscheidend für mich, daß er, wenn er sich während seiner Amts dauer von vier Jahren als Mitglied des Grossen Rates hinaus nach Württemberg begibt, dort nicht als ein ganz freier, unabhängiger Schweizer behandelt wird, sondern weil er gewisse Vorrechte, Vorteile, Anhänglichkeiten gewisser Beziehungen genießt. Das bestimmt mich, meine Stimme dahin abzugeben, daß ein solches Verhältnis nicht auf ein Mitglied des bernischen Grossen Rates passe. Herr Gonzenbach fühlt dieses selbst, indem er in seiner letzten Erklärung versichert, er werde, „um dem Grundsätze der Gleichheit zu huldigen, die fraglichen Orden nicht tragen, so lange er Mitglied des Grossen Rates zu sein die Ehre habe“. Also, um dem Grundsätze der Gleichheit zu huldigen, gibt Herr Gonzenbach diese Erklärung. Das heißt so viel, als: ich stehe zwar auf einer höheren Stufe, aber im Grossen Rate steige ich Euch zu Gefallen zu Euch herab. Allein

er sagt nicht, daß, wenn er hinausgeht, er auf der gleichen Stufe wolle stehen bleiben, wie hier. Wie gesagt, das ist bei mir nicht entscheidend, ob er seine Orden eine Zeit lang bei Seite lege, während er im bernischen Grossen Räte sei, sondern das Andere: daß er, sobald er über die Schweizergrenze hinauskommt, sich wieder auf die Stufe seiner Orden erhebt. Zum Schluß nur das: wir sollen in diesen Fragen sehr eifersüchtig als Republikaner sein für unsere Unabhängigkeit. Ich will an die frühere Schweizergeschichte nicht erinnern. Ich will nur bemerken, daß es früher schon oft sehr weit gekommen ist in solchen Dingen, so daß der Gesetzgeber in den Fall kam, die strengsten Bestimmungen zu erlassen. Ein Hauptmotiv dafür war der Umstand, daß die damaligen Gewalthaber zu viel mit fremden Hößen verkehrten, daß sie in Abhängigkeit standen durch goldene Ketten, Orden etc. Auch wir sollen eifersüchtig wachen. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß unsere Mitrepublikaner in Nordamerika die Sache gleich auffassen. Nach dem Unabhängigkeitskampfe in den 1780er Jahren wollten die Offiziere des Freiheitsheeres zum Andenken an den Befreiungskrieg auch einen Orden stiften und denselben Cincinnatusorden heißen. Der damals bestehende Senat erteilte erst nach langem heftigem Widerstande seine Genehmigung, und doch bestrafte es nicht einen fremden, sondern einen einheimischen Orden. Später jedoch wurde die Teilnahme so gering, bis der Orden endlich ganz zu Grunde ging. Es konnte also dort nicht einmal ein Orden aufkommen. Wir sollen als Republikaner die gleiche Eifersucht beweisen und die Annahme von fremden Orden nicht dadurch sanktionieren, daß wir Mitglieder zulassen, welche solche besitzen. Wir würden dadurch auf einen Weg geraten, der uns sehr weit führen könnte. Zudem möchte man glauben, daß wir einzige streng seien in solchen Sachen, was durchaus nicht der Fall ist. Auch in monarchischen Staaten ist man streng. So ist in Österreich ausdrücklich die Annahme eines Ordens von einem fremden Staate verboten ohne vorherige Genehmigung des Kaisers. Solche Bestimmungen sind in allen monarchischen Staaten aufgestellt und zwar nicht nur etwa gegen Beamte, sondern gegen „alle Staatsangehörige“. Wenn man nun in monarchischen Staaten so weit geht, so hat man im Kanton Bern noch zweimal mehr Grund, gar keinem Mitgliede einer Behörde die Annahme oder das Besitzen von Orden zu gestatten. Herr Präsident, meine Herren! Ich will nicht auf Interpretationen eintreten, ich erlaubte mir nur, auf den Geist der Verfassung und auf das tatsächliche Verhältnis aufmerksam zu machen, um daraus den Schluß herzuleiten, daß das Besitzen von Orden etc. mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sich nicht vertrage, daß die Erklärung des Herrn Gonzenbach nicht genüge. Ist es ihm damit Ernst, so muß er die Insignien seiner Orden nicht nur in die Schublade legen, um sie gelegentlich wieder herauszunehmen, sondern er muß sie offiziell abgeben und auf diplomatischem Wege zurückschicken.“

Die Befürworter der Zulassung stellten wiederum vor allem auf den Wortlaut ab und riefen zu ihrer Auslegung als sehr gewichtiges Argument Art. 12 BB. an (Weber, a. Regierungsrat, Bern; Hebler,

Friedensrichter, Bern; Lauterburg, gew. Lehrer, Bern; Aubry; Fünf, Regierungsrat; Trachsel, Friedensrichter, Niederbüttschel). Mit Nachdruck wiesen einige Redner (Boivin und Lauterburg) darauf hin, v. Gonzenbach habe die Orden erhalten für Geschäfte, die auch der Eidgenossenschaft zugute gekommen seien, namentlich Zoll- und Handelsvertragsunterhandlungen. Hebler bemerkte insbesondere, es handle sich um ein reziprokes Verhältnis: die Eidgenossenschaft habe den fremden Vertragsunterhändlern Geschenke gemacht; die Verleihung der Orden sei die Gegenleistung des Auslandes, also Austausch von Höflichkeiten. Kutz (Fürsprecher, Bern) führte aus, v. Gonzenbach sei, als eidg. Oberst, zur Entgegennahme der Orden ermächtigt worden. Es wurde wiederum auf Präzedenzfälle hingewiesen, so auf den des Stabschefs Zimmerli von 1848 (Zulassung als Stabschef trotz Orden, immerhin entgegen Antrag eines Teils der Regierung und besonders Stämpfli's). Einzelne Redner (Hiltbrunner, Handelsmann in Worb; v. Tscharner, Fürsprecher, Bern) riefen die Wahlfreiheit der Wahlkreise und ihr souveränes Recht, die Verfassung auszulegen, an. Aus einzelnen Voten sei hervorgehoben:

Weber: „Was die Orden betrifft, so sehe ich wenig Wert darauf. Ich sehe sie nicht gerne und bin auch nicht dafür eingenommen. Doch hat uns Herr Gonzenbach erklärt, er werde seine Orden nicht tragen, solange er Mitglied des Grossen Rates sei. Ich sähe es nicht ungerne, wenn wir dazu kämen, ein Gesetz zu erlassen, wodurch jedem Mitgliede des Grossen Rates im Gebiete der Republik das Tragen von Orden verboten wäre. Wenn ich nun gegen die Orden im allgemeinen eingenommen bin, und wenn ich jemand, wenn er einen Orden hat, nicht mehr respektiere, als wenn er keinen hätte, so muß ich denn doch auch bemerken, daß ich Manchen trotz seines Ordens mehr respektiere, als manchen Andern, der keinen hat, aber gerne einen solchen hätte. Dass übrigens ein Orden den Charakter eines Mannes weder heben noch schwächen kann, könnte durch Beispiele frappant und klar nachgewiesen werden. Einer der edelsten Eidgenossen, über den man zur Zeit des Feldzuges gegen den Sonderbund froh war, unser verehrter Herr General Dufour, trägt auch einen Orden, und doch hat ihn vor kaum zwei Jahren das bernische Volk zu einem Mitgliede des Nationalrates gewählt.“

Fueter (Kommandant, Bern): „Ich komme nun auf ein paar Argumente des verehrlichen Herrn Stämpfli zu sprechen. Er sagt, daß die Besitzer von Orden in gewissen Verhältnissen, Kongregationen u. dgl. stehen, und daß namentlich auch Herr Gonzenbach in einem Dienstverhältnis zum Auslande sich befindet und Verpflichtungen übernommen habe. Ich habe nun kurz vorher den Herrn Gonzenbach über diese Verhältnisse um Auskunft gefragt, und er hatte die Güte, mir zu erklären, daß bei allen fremden Orden jeder Art ein sehr großer Unterschied gemacht werde, ob der Besitzer der Dekoration ein Ausländer oder Inländer sei. Den inländischen Besitzern würden die Statuten mitgeteilt und ihnen der Eid abgenommen. Er aber habe nicht nur den Eid nicht geleistet, sondern ihm seien nicht einmal die Statuten mitgeteilt worden. Und wie kam Herr Gonzenbach in den Besitz seiner Orden? Alle ohne

Ausnahme hat er sich erworben durch Dienste, welche er der Eidgenossenschaft geleistet. Die unzweifelhaftesten Beweise dafür sind die günstigsten Zeugnisse der jeweiligen Vororte, welche ihn im Namen der Eidgenossenschaft mit Missionen betraut haben. Er durfte die Orden annehmen, so gut als der andere Gesandte, der mit ihm auch beauftragt gewesen, ähnliche Geschenke auch angenommen hat."...

L a u t e r b u r g: „Wenn wir so weit gehen wollten, daß alle unsere Mitbürger, die in fremden Diensten solche Auszeichnungen erhalten, nicht gewählt werden dürfen, so beginnen wir ein Unrecht gegen das Vaterland selbst, ein Unrecht gegen das Volk, welches darüber schon einverstanden ist, daß es seine Würdigsten und Wägsten wählen soll. Wir aber würden sie ihm nehmen. Eine ganze Legion großer Schweizer, die den Schweizerruhm gehoben und vermehrt haben, sei es als Militär oder im Gebiete der Kunst und der Wissenschaft, wäre von unserem Saale ausgeschlossen, wenn Sie zur Minderheit stimmen. Ich erinnere Sie, ohne jemanden zu nennen, an einen Mann, der gegenwärtig noch lebt, ein Angehöriger des Kantons Bern, aus dem Oberaargau. Er wirkt in Berlin als Professor, ausgezeichnet in seiner Wissenschaft. Auch er gehört zur liberalen Partei, und hat dort eine Auszeichnung erhalten, und, weil es dort so Brauch ist, sie angenommen. Wenn er nun früher oder später zurückkommt, und das Volk sagt: das ist ein Berner, auf den ich stolz bin, — wollen wir ihn dann auch ausschließen? Unmöglich... Die Unabhängigkeit der Gesinnung kann unmöglich von dieser oder jener Auszeichnung abhängen. Es gibt Kreicher mit und ohne Orden in monarchischen, wie in republikanischen Staaten. Der Charakter macht den Mann aus, nicht diese oder jene Verzierung."...

O b r e c h t (Wiedlisbach): „Wenn fremde Staaten mit uns verhandeln, so werden die fremden Abgeordneten von der Eidgenossenschaft beschenkt, unsere Beamten hingegen sollen, wie es scheint, von den fremden Staaten nichts annehmen. Sonderbar! Wenn es so weit gehen sollte, so dürfte man nicht einmal an einem Essen teilnehmen. Meine Herren, lassen Sie sich ja kein Diner geben, denn dieses ist auch ein Geschenk, das manchmal 20, 30 bis 40 Batzen wert ist."...

Das Ergebnis der Abstimmung war: Zulassung mit 118 Stimmen gegen 101 Stimmen. — Bei einem Großteil der mit Ja Stimmenden war zweifellos die Verzichtserklärung des Gewählten das Ausschlaggebende.

* * *

A. F. v. Graffenried⁶⁾ bezog als früherer Offizier in englischen Diensten eine Pension. Er erklärte in einer Buzchrift an den Großen Rat, daß er auf den persönlichen Bezug dieser Pension solange zugunsten einer wohltätigen, durch den Regierungsrat zu bestimmenden Verwendung verzichte, als er Mitglied des Großen Rates sein werde.

Die Zulassung (Antrag der Mehrheit der Wahlprüfungscommission) wurde vorerst mit dem Argument verteidigt, die „Annahme“ der Pension

⁶⁾ Tagblatt des Großen Rates, S. 710—720.

sei erfolgt im Zeitpunkte, da das Pensionsverhältnis begründet worden sei; die jährliche Auszahlung der Pension sei nur die Erfüllung der aus der Pensionierung folgenden Schuld (Boivin, Aubry, Mühenberg, Notar, Spiez, Blösch: „Es könnten da leicht einige Personen das Wort „annehmen“ für gleichbedeutend betrachten wie „beziehen“, allein dieses ich nicht richtig, sondern ich nehme die Pension einmal an, und nachher beziehe ich die dahерigen Renten“; Stettler). Sodann legte namentlich a. Schultheiß Fischer dar, daß die Pension nicht mehr von der englischen Regierung, sondern von einer englischen Bank, die die Schuld (gegen Bezahlung durch den Staat) übernommen habe, aussbezahlt werde; er folgerte daraus, ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem fremden Staate bestehne nicht mehr. Verdatt (Arzt in Bern) gab der Meinung Ausdruck, § 10 der Verfassung von 1831 und § 16 der von 1846 könnten überhaupt nicht auf vor dem Inkrafttreten geschaffene Verhältnisse Bezug nehmen. Stettler (Bern) wies mit Nachdruck auf einen Präzedenzfall Frank aus dem Jahre 1849 hin: Pfarrer Frank bezog eine Pension von Holland, erworben vor 1831. Er wurde trotz Bezuges der Pension im Pfarramt belassen, freilich, wie Stettler anerkennen mußte, entgegen der Auffassung Stämpfli's („welchem überhaupt niemand Inkonsequenz vorwerfen wird“, sagte Stettler).

Demgegenüber betonten die Gegner der Zulassung, es komme auf den „Bezug“ der Pension an; dieser finde aber jeweils bei der Auszahlung, fortdauernd, statt. (Smobersteg; Richard, Posthalter, Erlach; Büzberger: „Herr Präsident, meine Herren! Was ist eine Pension? Wenn Herr v. Graffenried im Jahre 1815 das Recht erhalten hat, jährlich eine Summe Geldes zu beziehen, so hat er damit bloß den Titel, eine Pension zu erwerben; allein die Pension selbst erwirbt er jedes Jahr. Wenn nun die Verfassung sagt: ein Mitglied des Grossen Rates dürfe keine Pension annehmen, so paßt dieser Wortlaut ganz direkt auf den Fall, welchen wir gegenwärtig vor uns haben. Wenn der Wortlaut auch für den Herrn Gonzenbach hätte in Anspruch genommen werden können, so spricht er doch jedenfalls ganz direkt gegen den Herrn v. Graffenried.“ Ferner Plüß.) Um eingehendsten Niggeler: „Der Bezug der Pension ist eine Tatsache, die sich noch immer fortsetzt, und man kann nicht sagen, damit, daß Herr v. Graffenried früher einmal erklärt habe, er nehme diese Pension an, sei Alles abgetan und ausgemacht. Zu welchem Zweck enthält die Verfassung eine Bestimmung gegen Pensionen? Offenbar einzig und allein deshalb, damit wir einen Grossen Rat und Behörden und Beamte haben, die vollkommen unabhängig sind, und die handeln, ohne irgendwie Rücksicht zu nehmen auf das Ausland und auf dasjenige, was einem fremden Staat gefallen mag oder nicht. Erreichen wir nun diesen Zweck, wenn wir die Verfassung in der Art auslegen, wie es heute durch die Mehrheit der Kommission geschieht? Nein, diesen Zweck erreichen wir nicht. Es kann sich nach dieser Auslegung jeden Augenblick ereignen, daß bald dieses, bald jenes Mitglied der Versammlung in den Fall kommt, eine Pension vom Ausland zu beziehen; werden aber solche Mitglieder in einer durchaus

unabhängigen Lage sein? Durchaus nicht. Der Fall kann eintreten (wir haben bereits solche Beispiele), daß wegen Zwistigkeiten mit einem auswärtigen Staat, dieser die Bezahlung der Pensionen verweigert. Wenn wir allfällig Mitglieder in der Behörde haben, welche auf dieses Rücksicht nehmen könnten, sind wir dann noch unabhängig, oder wird nicht vielleicht ein Privatinteresse gegenüber dem Interesse für das Allgemeine überwiegen? Ich glaube, dieses wäre sehr leicht möglich, und gerade dieses war der Grund, warum man den § 16 in die Verfassung aufnahm. Wir haben in früheren Jahrhunderten in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht. Wegen der Privatinteressen, welche die Mitglieder der Regierung durch die Pensionen hatten, bildeten sich mehrfache Parteien, von denen sich die eine nach Spanien, die andere nach Frankreich, noch andere nach Savoyen oder Rom neigte. Sogar Bürgerkrieg war die Folge dieses Pensionenuntuges, welchem wir für ein- und allemal ein Ende machen müssen, wenn nicht die gleichen Folgen wieder sollen eintreten können. Herr Blösch hat gesagt, die Pension des Herrn v. Graffenried sei eine wohl begründete Schuld, welche man sogar durch den Weibel einfordern könne. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte gerne sehen, wer von uns zum Weibel schickt, wenn England die Bezahlung der Pension verweigert. Um eine solche Schuld einzutreiben, braucht es etwas mehr als eine einfache Bewilligung durch den Gerichtspräsidenten. Es braucht dazu ein paar Mal 100,000 Mann mit Kriegsschiffen und Kanonen. Das Abhängigkeitsverhältnis gegen den fremden Staat bleibt somit ganz das gleiche. Man sagt, die Pension gehöre dem Herrn v. Graffenried von Rechts wegen. Ich zweifle nicht daran, daß sie auf eine höchst ehrenhafte Weise erworben worden; allein ich mache aufmerksam, daß wir hier nicht über eine Person, sondern über den Grundsatz beraten, ob überhaupt Mitglieder im Großen Rate sitzen dürfen, welche vom Ausland pensioniert sind. Wenn dieses der richtige Standpunkt ist, so mache ich auch ferner aufmerksam, daß nicht bloß Pensionen der vorliegenden Art, sondern auch Pensionen infolge reiner Gunst an die Mitglieder des Großen Rates ausgerichtet werden können. Diese können wir dann ebensowenig ausschließen, als die andern, und wenn wir dieses einmal grundsätzlich zulassen, so ist auch der Bestechung von Seite des Auslandes Tür und Tor geöffnet."...

Stämpfli trat namentlich der Auffassung von a. Schultheiß Fischer entgegen, es handle sich nicht mehr um eine Schuld der englischen Regierung.

Allgemeinere Ausführungen machte Regierungsrat Schneider: ... „Warum ist in die Verfassung die Bestimmung gegen Pensionen aufgenommen, die wir gegenwärtig in derselben haben? Herr Präsident, meine Herren! Es ist ein Mitglied hier im Großen Rate, welches, ohne vielleicht nur daran zu denken, große Schuld daran hat, daß diese Bestimmung schon in die Verfassung von 1831 aufgenommen wurde. Es sitzt ein Mitglied hier im Großen Rate, welches, ich erinnere mich noch ganz gut seiner Zeit, als ihm ein Orden angetragen wurde, denselben zurückwies. Ich erinnere Sie daran, welchen ungeheuren Effekt dieses

auf dem Lande machte und wie sehr man allgemein diese Popularität bewunderte! Die Stimme des Volkes sagte überall und laut, das ist ein wahrer Republikaner, denn er nimmt keinen Orden an. Es sind zwar später Ereignisse dazwischen getreten, allein das gleiche Gefühl, welches diesen Mann getragen hat, war auch leitend, als man diese Bestimmung in die Verfassung aufnahm. Was war eigentlich dieser Paragraph? Nichts anderes als eine Protestation gegen eine lange Reihe von schweren Übelständen früherer Regierungen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich die Geschichte des Kantons Bern lese, so finde ich eine Reihe prachtvoller Züge, die mich wirklich erheben und die mich stolz machen, daß ich als Bernerbürger geboren bin. Allein in der Geschichte des Kantons Bern ist auch ein roter Faden, der mir jedesmal, wenn ich ihn erblicke, einen Stich in das Herz gibt: Der Faden der Ordensbänder und der Pensionen. ... Lesen Sie namentlich den 3. und 5. Band von Tilliers Bernergeschichte, so werden Sie sehen, welche Rolle sie spielen, und welchen Einfluß, welche Demoralisation sie uns ins Land gebracht haben. Herr Präsident, meine Herren! Der Artikel gegen die Orden und Pensionen von 1831 war eine Protestation gegen alles dieses. Ich will noch auf ein anderes Werk aufmerksam machen, welches vielleicht der eine oder der andere besitzt, allein noch nicht ganz durchgelesen hat. Ich meine das Werk von Zellweger, welcher in zwei dicken Bänden eine Sammlung diplomatischer Aktenstücke herausgegeben hat. Unter diesen Aktenstücken findet sich der Bericht eines französischen Gesandten in der Schweiz an seinen Freund, wo er Auskunft gibt, wie diese Pensionen verteilt werden, und wo es heißt: „Diese Pensionen kommen hauptsächlich denjenigen Personen zugute, welche die öffentlichen Geschäfte in den Händen haben.“ So heißt es in diesem Berichte. Sie können begreifen, meine Herren, daß am Ende gegen Solches Protestationen eingelegt worden sind. Ich komme nun zu der Auslegung dieses Paragraphen, wie er in den Verfassungen von 1831 und 1846 steht. Wenn ich auf dem Richtersthule sitzen und als Oberrichter urteilen würde, so würde ich auch räsonnieren, wie heute räsonniert worden ist und den Ausdruck „annehmen“ vielleicht auch strikte auslegen, wie es heute geschehen ist. Allein dieses konnte unmöglich der Sinn des Volkes sein, welches, als es diesen Paragraphen in die Verfassung aufnahm, glaubte, es werden keine pensionierten und keine gebänderten Männer mehr im Grossen Räte sitzen. Ich muß den Paragraphen um so mehr in dem Sinne auffassen, daß alle und jede Personen, welche Orden besitzen und Pensionen beziehen, aus dem Grossen Räte ausgeschlossen werden, weil dieser Paragraph sonst gar keinen Zweck hat. Ich nehme an, wenn ein Paragraph in der Verfassung steht, so soll er einen Zweck, eine Bestimmung haben, wenn etwas dabei herauskommen soll, sonst wäre es besser, er würde gar nicht darin stehen. Wir wollen den Fall setzen (ich werde übrigens der Gefahr nicht stark ausgesetzt sein), es werde mir heute eine Pension angetragen. Ich brauchte bloß zu sagen, ich könne sie heute nicht annehmen, wolle aber bis morgen die Demission eingeben, dann dürfe ich sie annehmen. Wenn ich nun auf diese Weise eine Pension von 10,000 Fr. erwerbe und sie zu wohltätigen Zwecken

im Amtsbezirk Büren verwende, glauben Sie nicht, ich werde sogleich wieder gewählt? — — Ja, meine Herren! ... Ich wäre somit im Besitz einer Pension und würde nun für die Zeit, für welche ich gewählt bin, auf das Geld, wohlverstanden nicht auf das Recht zu diesem Gelde, so Verzicht leisten, daß die Regierung darüber verfügen könnte. Das ist die Folge dieses Verfahrens...“

Nach einigen tumultuarischen Zwischenfällen wurde mit 114 gegen 112 Stimmen Zulassung des Beanstandeten beschlossen.

* * *

Die Polemik ist lehrreich aus dem Geiste der damaligen Zeit heraus; sie darf aber Interesse darüber hinaus erwecken.

Bei den Radikalen spielte offensichtlich der Wunsch, die konservative Mehrheit auf ein Mindestmaß von Stimmen herabzudrücken, eine große Rolle. Ihre weitgehende Auslegung des Begriffes der „Annahme“ von Titeln und Orden war sehr gewagt; die beste Erwiderung lag eben doch im Hinweis auf die analoge Bestimmung der Bundesverfassung, und mit Recht wurde auch gesagt, daß ja die Unvereinbarkeitsgründe besonders geregelt seien.

Auf der andern Seite darf wohl die Umgrenzung des Begriffes der „Annahme einer Pension“ durch die konservativen Redner als spitzfindig und haarspalterisch bezeichnet werden.

Bei v. Gonzenbach wie bei v. Graffenried mögen die Erklärungen der Beiden auf viele Mitglieder beruhigend gewirkt haben. (v. Gonzenbach ist eines der geachtetsten Mitglieder geworden, dessen Voten zu lesen ein Genuss ist.)

Bei Abbé Belet hat zweifellos zum mindesten im Unterbewußtsein die Abneigung gegen Klerikalismus und Ultramontanismus mitgewirkt. Freilich konnte bei ihm namentlich auch § 20 der Verfassung gewiß mit guten Gründen angerufen werden.

Die Geschichte hört nie auf, Lehrmeisterin zu sein, die Geschichte, oder, wie der Dichter sagt, „die Vorwelt“:

„Doch weile auf der Vorwelt unser Blick;
Die Vorwelt soll uns tief im Herzen wühlen,
Dass wir uns recht mit ihr zusammenfühlen
Als ein Geschlecht, ein Leben, ein Geschick.“

(Lenau, Die Albigenser.)